



Satzung des Waldkindergartens Leonberg

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.07.1998

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wurzelkinder e.V.“, Waldkindergarten Leonberg, und hat seinen Sitz in Leonberg.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.
- (3) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Schaffung einer Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung für das Einzugsgebiet Leonberg.
- (3) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur und die freie Entfaltung der Kinder im Vordergrund stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Der Elternbeirat
- (4) Die Mitgliederversammlung



§ 6 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß §26 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem
1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern (maximal zwei)
- (4) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten (soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden) mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des erweiterten Vorstands in angemessener Frist zur so genannten Vorstandssitzung geladen wurden. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies verlangen.
- (5) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (6) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen erweiterten Vorstands im Amt. Dem erweiterten Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.
- (7) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so kann sich der erweiterte Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (8) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; er beschließt verbindlich, sofern mindestens 50% der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.
- (9) Bei Personalentscheidungen ist der Elternbeirat ebenfalls stimmberechtigt (Einstellung ErzieherInnen).
- (10) Der erweiterte Vorstand erlässt die Dienstordnung, die für die erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen gültig ist.

§ 7 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.



§ 8 Beisitzer

- (1) Die gewählten Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung (Elternabend) mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern, deren Amt mit der Wahl des neuen Elternbeirats endet.
- (2) Die Elternversammlung wird von den ErzieherInnen einberufen. Die Einladung muss schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Familienanschrift oder Emailadresse gilt.
- (3) Der Elternbeirat tritt als Vermittler zwischen Eltern und Vorstand sowie zwischen Eltern und ErzieherInnen auf.
- (4) Bei Personalentscheidungen muss der Elternbeirat gehört werden und ist bei der Entscheidung stimmberechtigt (Einstellung ErzieherInnen).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus anwesenden Mitgliedern des Vereins.
Abweichend von der im Vereinsrecht im BGB vorgeschriebenen Regelung, dass Mitgliederversammlungen nur als Präsenzversammlungen möglich sind, kann eine Mitgliederversammlung schriftlich abgehalten werden, wenn eine Präsenzveranstaltung aufgrund äußerer Rahmenbedingungen nicht möglich ist, wie beispielsweise eine Pandemiesituation mit vom Staat verordneten Einschränkungen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gilt. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls
 - a) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt,
 - b) es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet (außer in Fällen der Vereinsauflösung und Satzungsänderung) die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag von mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr über die Entlastung des Vorstands.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



§ 11 Kassenprüfer

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der dem erweiterten Vorstand nicht angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Kassenführung des Schatzmeisters und erstattet der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Hilfspersonal bestellt werden; §3, Absatz 2 ist zu beachten.

§ 13 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft siehe §14.
 - i. Einzelmitgliedschaft
Für Alleinerziehende, Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, sowie Mitglieder, die keine Kinder im Kindergarten angemeldet haben.
 - ii. Familienmitgliedschaft
Im Falle von Mitgliedern, die ein oder mehrere Kinder im Kindergarten angemeldet haben, tritt die so genannte Familienmitgliedschaft in Kraft.
 - b) Fördermitgliedern. Diese können natürliche oder auch juristische Personen sein, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Wenn das jüngste Kind einer Familie wegen Einschulung ausscheidet, dann wird, wenn die Eltern nicht ausdrücklich etwas anderes wünschen, die Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Ziele des Vereins im Sinne von § 2 unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.



- (5) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der entscheidenden Versammlung anzuzeigen. Das Mitglied hat dann das Recht der schriftlichen Stellungnahme, die auf der Versammlung verlesen wird.
- (5) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 16 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen bzw. zu besuchen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und (ausgenommen der minderjährigen Mitglieder) das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Bei einer Familienmitgliedschaft hat jede Familie eine Stimme.

§ 17 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Satzung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder müssen Beiträge bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrags regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Alle Mitglieder, deren Kinder den Kindergarten besuchen, haben zusätzlich die Kinderbetreuungskosten zu bezahlen. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Kindergartenbeiträge regelt ebenfalls die Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Die Höhe und Zahlungsweise der Beitragssätze für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem erweiterten Vorstand festgelegt.
- (5) Mitglieder, die trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung ihren Beitrag/ihre Beiträge nicht entrichten, können ausgeschlossen werden.



- (6) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen stunden oder erlassen.
- (7) Mitglieder, deren Kinder den Kindergarten besuchen, sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Umfang der jährlichen Pflichtarbeitsstunden sowie die Festlegung eines Geldbetrags, der bei Nichtleistung der Arbeitsstunden von dem Mitglied an den Verein zu zahlen ist, regelt ebenfalls die Beitrags- und Finanzordnung.
- (8) Für alle Kinder, die beginnend ab 01.12.2020 im Waldkindergarten Leonberg Wurzelkinder e. V. betreut werden, ist bis spätestens sechs Wochen vor dem Aufnahmeterrin eine Masern-Impfung anhand der Impfbescheinigung im Original zu belegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Ladung erfolgt entsprechend §12, Absatz 2, jedoch durch eingeschriebenen Brief.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, die es ausschließlich für Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung zu verwenden hat.

i

ⁱ Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.7.1998 beschlossen.

Änderungen erfolgten durch die Mitgliederversammlungen:

am 8.3.2007

am 29.09.2020 (außerordentlichen Mitgliederversammlung per schriftlicher Abstimmung)

am 26.04.2022